OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601800/2/WP

Datum:
Linz, 28. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des H S, vertreten durch M G Rechtsanwälte, S, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 20. Februar 2017, GZ: VerkR96-3380-2016, wegen einer Übertretung des KFG 1967

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der Spruch des bekämpften Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis mit der Maßgabe abgeändert, dass dieser wie folgt zu lauten hat: Der zweite Absatz des Spruches lautet: „Das Fahrzeug wurde zum oben angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von E S gelenkt, wobei im Fahrzeug entgegen der Verpflichtung gemäß § 102 Abs 9 KFG 1967 keine Schneeketten mitgeführt wurden“. Der vorletzte Absatz lautet: „§§ 103 Abs 1 Z 2 lit e iVm 102 Abs 9 KFG 1967 in der zum Tatzeit-punkt geltenden Fassung“. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 21. Dezember 2016 wurde der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs 1 Z 2 lit e KFG 1967 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens ermahnt. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde, mit der er Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie inhaltliche Rechtswidrigkeit geltend macht. Begründend bringt der Bf vor, die im Gesetz nicht enthaltene Ausnahme von der Schneekettenpflicht (§ 102 Abs 9 KFG) bei Überstellungsfahrten sei eine planwidrige Lücke, die mittels Analogieschluss unter Heranziehung der Ausnahmebestimmung des § 102 Abs 8a KFG (Ausnahme von der Pflicht zur Verwendung von Winterreifen für Überstellungsfahrten) zu schließen sei. Aus diesem Grund liege keine Verwaltungsübertretung vor und sei das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Abschließend beantragt der Bf, das Verwaltungsgericht möge die angefochtene Entscheidung ersatzlos aufheben und das Verfahren einstellen, in eventu die Entscheidung aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung einer neuen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird nicht beantragt. Über diese Beschwerde entschied die belangte Behörde mit Beschwerdevorentscheidung vom 20. Februar 2017, mit der sie den Spruch des angefochtenen Bescheides abänderte und ausführlich begründete. Mit Vorlageantrag vom 8. März 2017 begehrte der Bf die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht, die mit Schreiben der belangten Behörde vom 13. März 2017 auch erfolgte. Seitens der belangten Behörde wird ausdrücklich auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1.1. Am 1. Dezember 2015 um ca 17:00 Uhr lenkte E S das Sattelzugfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen RI-x im Gemeindegebiet W auf der Autobahn A1 bei Straßenkilometer x in Fahrtrichtung Salzburg, ohne Schneeketten mitzuführen (Anzeige des LVA Niederösterreich vom 14.12.2015, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt). Das Fahrzeug befand sich auf einer Überstellungsfahrt (Beschwerdeschriftsatz, Seite 2).

1.2. Die x gesellschaft mbH mit Sitz in S, I B x, war zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzerin des angeführten Sattelzugfahrzeuges.

1.3. Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt handelsrechtlicher Geschäftsführer der x gesellschaft mbH (E-Mail der x GmbH vom 30. Dezember 2015

sowie Firmenbuchauszug vom 17. Dezember 2016, beide einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt).

2. Die Feststellungen gründen auf den in Klammer angegebenen Beweismitteln, wobei dem vom LVA Niederösterreich festgestellten Sachverhalt vom Bf nicht entgegengetreten wird. Der festgestellte Sachverhalt konnte daher der Entscheidung ohne weiteres Ermittlungsverfahren zu Grunde gelegt werden.

3. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem § 44 Abs 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist dazu auszuführen:

1.1. Gemäß § 102 Abs 8a KFG 1967 darf der Lenker ein Kraftfahrzeug der Klassen N2 und N3 sowie ein von solchen Fahrzeugen abgeleitetes Kraftfahrzeug während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April oder der Klassen M2 und M3 sowie ein von solchen Fahrzeugen abgeleitetes Kraftfahrzeug von jeweils 1. November bis 15. März nur verwenden, wenn zumindest an den Rädern einer Antriebsachse Winterreifen (für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen bestimmte Reifen mit entsprechender Profiltiefe) angebracht sind. […] Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Heeresfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge, bei denen bauartbedingt oder wegen ihres überwiegenden Verwendungszwecks die Anbringung von Winterreifen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist und Fahrzeuge, mit denen Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeführt werden, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

1.2. Gemäß Abs 9 par cit […] hat der Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klassen M2, M3, N2 und N3 sowie eines von solchen Fahrzeugen abgeleiteten Kraftfahrzeuges während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April geeignete Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder mitzuführen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt eine Montage von Schneeketten nicht möglich ist, die aufgrund ihrer Bauweise bestimmungsgemäß nur auf schneefreien Straßen eingesetzt werden, sowie Fahrzeuge der Klassen M2 und M3, die im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzt werden.

1.3. Gemäß § 9 Abs 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortlich Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

2.1. Vom Bf wird weder das von der belangten Behörde als strafbar erkannte Verhalten noch die Eigenschaft des Bf als nach außen vertretungsbefugtes Organ der Zulassungsbesitzerin des betroffenen Fahrzeuges bestritten. Strittig ist allein, ob das dem Bf zugerechnete Verhalten ein gesetzliches Tatbild erfüllt.

2.2. Begründend bringt der Bf diesbezüglich vor, die im Gesetz nicht enthaltene Ausnahme von der Schneekettenpflicht (§ 102 Abs 9 KFG) bei Überstellungsfahrten sei eine planwidrige Lücke, die mittels Analogieschluss unter Heranziehung der Ausnahmebestimmung des § 102 Abs 8a KFG (Ausnahme von der Pflicht zur Verwendung von Winterreifen für Überstellungsfahrten) zu schließen sei. Aus diesem Grund liege keine Verwaltungsübertretung vor und sei das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2.3. Das Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit der Entscheidung der belangten Behörde aufzuzeigen: Zunächst übersieht der Bf mit seinem Vorbringen, dass mit der 29. Novelle zum KFG im Hinblick auf § 102 Abs 9 nicht bloß eine redaktionelle Anpassung an die Ausdehnung des Zeitraumes für die gesetzliche Winterreifenpflicht für Schwerfahrzeuge erfolgen sollte, sondern zugleich eine (zusätzliche) Ausnahme von der Schneekettenmitführpflicht (zB für kommunale Kehrfahrzeuge oder Kanalräumfahrzeuge) geschaffen werde sollte (RV 305 BlgNR 23. GP, 5). Zudem verkennt der Bf die stRsp des Verwaltungsgerichtshofes, wonach eine gesetzliche Bestimmung zunächst nach ihrem Wortlaut auszulegen ist. Erst wenn sich nach der Wortlautinterpretation der Sinngehalt der Bestimmung nicht eindeutig erschließen lässt, ist auf weitere Interpretationsmethoden, etwa auf die teleologische oder historische Interpretation, zurückzugreifen. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes besteht aber gerade keine gesetzliche Ausnahme von der Schneekettenmitführpflicht für Fahrzeuge, die Überstellungsfahrten durchführen. Soweit der Bf daher unter Anwendung der teleologischen Norminterpretation zu dem Ergebnis gelangt, der Gesetzgeber habe – trotz ausdrücklichem Wortlaut – die Schaffung einer Ausnahmeregelung „vergessen“ und sei diese planwidrige Lücke mittels Analogie unter Heranziehung einer Bestimmung, die keine Mitführverpflichtung sondern eine Verwendung von Winterreifen betrifft, zu schließen, so kann diesem Vorbringen vor dem Hintergrund obiger Ausführungen nicht gefolgt werden.

Der Bf hat daher das objektive Tatbild des §§ 103 Abs 1 Z 2 lit e iVm 102 Abs 9 iVm 134 KFG erfüllt.

3. Gem § 5 Abs 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Da es sich bei

der vorgeworfenen Übertretung um ein solches „Ungehorsamsdelikt“ handelt, und der Bf nicht dargelegt hat, dass ihn an der Verwirklichung des objektiven Tatbildes kein Verschulden treffe, ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen und hat der Bf daher sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

4.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

4.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

4.3. Der belangten Behörde kann bei der Bemessung der Strafe nicht entgegengetreten werden. Sie hat den Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit sowie das geringe Verschulden entsprechend berücksichtigt. Der Ausspruch einer Ermahnung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens erfolgte daher zu Recht.

5. Die Entscheidung über die Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 VwGVG begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil